Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Telfs

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 22. Dezember 2025**

14. **Abfallgebührenverordnung**

14. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Telfs vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Marktgemeinde Telfs erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Grundgebühr für Haushalte pro Jahr:

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Die Höhe der Grundgebühr beträgt 46,40 Euro.

Die Grundgebühr ist mit dem Faktor der jeweiligen Tarifgruppe (1-4) zu multiplizieren:

Familienmitglieder	Tarife	Faktor
1	1	1
2	2	1,5
3	3	1,8
4 und mehr	4	2

(2) Grundgebühr für betriebliche Abfälle pro Jahr (sog. „Unternehmermüllgrundgebühr“):

a) Die Höhe der Grundgebühr beträgt 238,04 Euro und fällt für betriebliche Abfälle für folgende Unternehmen und Institutionen an:

1. Einzelunternehmen, sog. „EPU“ (Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, ohne unselbstständig Beschäftigte, mit Orientierung am Markt, Ausrichtung der Tätigkeit auf Dauer, ohne Mitunternehmertum und mit angemeldetem Gewerbe nach der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2025)
2. Gewerbebetriebe im Sinne des § 28 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025
3. Schulen, Ausbildungsstätten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Pflegeheime, Vereins- und Parteilokale mit Erwerbsabsicht, Beratungsstellen, Flüchtlingsheime bzw. Flüchtlingsunterkünfte, religiöse Institutionen mit Betriebsstätte und Erwerbsabsicht; Landwirte mit Verkaufsstätte
4. Freie Berufe mit Betriebsstätte sowie sonstige Institutionen, Unternehmen und juristische Personen jeweils mit Erwerbsabsicht und Betriebsstätte.

b) Die Berechnung und Einstufung der Unternehmermüllgrundgebühr wird aufgrund der überwiegenden Art des jeweiligen Unternehmens hinsichtlich Abfallaufkommens, des Kundenaufkommens und der dadurch bedingten Emissionen berechnet wie folgt:

A Betriebe mit geringen Emissionen (zB. Anwälte, Architekten, Versicherungen, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder, Reisebüros, Ziviltechniker und Ingenieure, usw.)

B Betriebe mit mittleren Emissionen (zB. Handels- und Handwerksbetriebe, Privatzimmervermieter, Ärzte- und medizinische Dienstleister, Fitnessstudios, Banken, öffentliche Körperschaften, Beratungsstellen usw.)

C Betriebe mit starken Emissionen (zB. Tourismus- Gastronomie- und Hotelbetriebe, Imbissstände bzw. Imbissstuben, Lebensmittelhandel, Apotheken, Bäckereien, Tankstellen, Wettlokale, Kfz-Werkstätten, Industriebetriebe usw.)

c) Die Grundgebühr ist mit dem Faktor (A, B, C,) der jeweiligen Tarifgruppe (1-10) zu multiplizieren. Die Gesamtzahl der in der Betriebsstätte tätigen Personen (inklusive Betriebsinhaber) ist auf eine ganze Zahl abzurunden oder aufzurunden. Das Beschäftigungsausmaß von mehreren Beschäftigten ist auf ein Vollzeitäquivalent ab einer Zahl von 0,5 aufzurunden. Der Betriebsinhaber gilt als Vollzeitäquivalent.

Gesamtzahl aller im Betrieb tätigen Personen (Vollzeitäquivalent) je Betriebsstätte			Tarif-gruppe	Faktor **A**	Faktor **B**	Faktor **C**
	1		1	0,5	1	1,5
2	bis	3	2	1	1,8	2,7
4	bis	6	3	1,8	3,4	5
7	bis	10	4	3,4	4,8	7,2
11	bis	16	5	4,8	6	9
17	bis	24	6	6	8	12
25	bis	34	7	8	12	18
35	bis	50	8	12	20	30
51	bis	75	9	20	30	45
76	bis	mehr	10	30	45	65

1. Bei mehreren Betriebsstätten an unterschiedlichen Standorten erfolgt eine gesonderte Einstufung und Berechnung je Betriebsstätte, basierend auf den jeweiligen Emissionen.

2. Bei Unternehmen mit unterschiedlichen unternehmerischen Tätigkeiten am selben Standort mit unterschiedlichen Emissionen, wird für die Einstufung und Berechnung der höchste Faktor, basierend auf den Emissionen, sowie die Mitarbeiteranzahl der am höchsten einzustufenden unternehmerischen Tätigkeit herangezogen.

3. Bei mehreren verschiedenen Unternehmen an einem Standort (zB. Einkaufszentrum) erfolgt die Einstufung und Berechnung gesondert je nach Unternehmen, basierend auf den jeweiligen Emissionen.

§ 3
Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr für Restmüll und Biomüll von Haushalten sowie von Betrieben ermittelt sich aus den Kosten für Sammlung, Behandlung und Entsorgung.

(2) Für jede zusätzliche Entleerung von Restmüll bemessen sich die Kosten je nach Größe des Müllgefäßes wie folgt:

a) 120 l Restmüllgefäß 5,80 Euro pro Entleerung
b) 240 l Restmüllgefäß 10,- Euro pro Entleerung

c) 770 l Restmüllgefäß 30,- Euro pro Entleerung
d) 1.100 l Restmüllgefäß 49,70 Euro pro Entleerung

(3) Die Gebühr für Biomüll (inklusive 12 Entleerungen) bemisst sich je nach Größe des Müllgefäßes, wie folgt:

a) 120 l Biomüllgefäß 72,60 Euro pro Jahr
b) 240 l Biomüllgefäß 126,70 Euro pro Jahr

(4) Für jede zusätzliche Entleerung von Biomüll bemessen sich die Kosten je nach Größe des Müllgefäßes wie folgt:

a) 120 l Biomüllgefäß 2,40 Euro pro Entleerung
b) 240 l Biomüllgefäß 3,60 Euro pro Entleerung.

§ 4
Vorschreibung und Stichtag

(1) Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt jeweils zu Quartalsbeginn.

(2) Als Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Ermittlung der Gebühren einschließlich der Mindestmüllmenge werden der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober festgelegt.

(3) Die Entleerungsgebühr für die Restmüllgefäße erfolgt nach tatsächlich stattgefundenen Entleerungen im Nachhinein eines Quartals.

(4) Die Vorschreibung der Gebühren für die Biomüllgefäße (inklusive 12 Entleerungen) erfolgt mit der 2. Quartalsvorschreibung.

(5) Die zusätzliche Entleerungsgebühr für die Biomüllgefäße erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres.

(6) Neuanmeldungen und allfällige Änderungen (zB. Beschäftigtenanzahl sowie Art des Unternehmens) werden ab dem der Vorschreibung folgenden Stichtag berücksichtigt und sind spätestens bis zum Stichtag schriftlich auf info@telfs.gv.at bekannt zu geben. Bei Änderungen der Verhältnisse erfolgt die Vorschreibung aliquot.

§ 5
Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit kann bei betrieblichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 2 alternativ zur Inanspruchnahme des Grundstückeigentümers gemäß § 5 Abs 1 der Betriebsinhaber/Unternehmer als Gebührenschuldner in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Abgabenbehörde.

(3) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(4) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(5) Werden getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle oder sonstige Abfälle im Abfallwirtschaftszentrum Telfs abgegeben, ist Gebührenschuldner der jeweilige Übergeber.

(6) Für den Fall, dass auf einer Einlagezahl Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 – WEG 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2024, begründet ist, kann von der Abgabenbehörde abweichend von Abs. 1 aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit als Gebührenschuldnerin alternativ auch die Wohnungseigentümergemeinschaft im Sinne des § 18 Wohnungseigentumsgesetzes 2002 in Anspruch genommen werden.

§ 6
Befreiung Müllgrundgebühr

Pflegekräfte, welche ein Gewerbe mit dem Wortlaut „Personenbetreuung“ in einem Haushalt ausüben, für welchen bereits eine Müllgrundgebühr entrichtet wird, sind von der Entrichtung der Müllgrundgebühr gemäß § 2 Abs. 2 („Unternehmermüllgrundgebühr“) befreit.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren vom 14. November 2024, kundgemacht vom 19. November 2024 bis 4. Dezember 2024 der Marktgemeinde Telfs, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Härting